

Kommunalseminar

Kurz und Knackig

Melle, 29.01.2020

Dipl.-Kaufmann

Wolfgang Illies

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Agenda

- 1. Umsatzsteuerfreie Überlassung von einem Dorfgemeinschaftshaus**
- 2. Vorsteuerabzug bei dem Ausbau einer öffentlichen Straße**
- 3. Weiterleitung von Zuschüssen an eine GmbH**
- 4. Vorsteuerkürzung durch echte Zuschüsse von Gesellschaftern**
- 5. Behandlung von Personengesellschaften in BgA und GmbH**
- 6. Dauerdefizitäre Eigengesellschaft nach § 8 Abs.7 KStG als unerlaubte Beihilfe?**
- 7. Merkblatt zur Kassenführung vom LfSt Nds. 1/2020**
- 8. Handreichung eines TCMS durch den Bayerischen Städtetag**
- 9. Änderung von Mustern nach dem 2. NKFWG**
- 10. GPA zu einem kalkulatorischem Zins**

1. Umsatzsteuerfreie Überlassung von einem Dorfgemeinschaftshaus

FG RP 3 K 1555/17 vom 18.09.2019  Revision BFH zugelassen

- Die entgeltliche Überlassung eines Gemeinschaftshauses einer Ortsgemeinde **an Vereine und Privatpersonen ist nicht umsatzsteuerpflichtig**. Daher kann die Gemeinde insoweit auch **keinen Vorsteuerabzug** geltend machen kann.
- Steuerfreie Grundstücksvermietung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG, wenn dem Vertragspartner gegen Zahlung eines Mietzinses für eine vereinbarte Dauer das Recht eingeräumt werde, ein Grundstück in Besitz zu nehmen und andere auszuschließen.
- Werden Betriebsvorrichtungen mitüberlassen, kommt es für die Annahme einer steuerfreien Vermietung oder einer steuerpflichtigen sonstigen Leistung darauf an, **welche Leistung prägend ist**.

1. Umsatzsteuerfreie Überlassung von einem Dorfgemeinschaftshaus

- **Im konkreten Einzelfall** liegt aufgrund der Tatsachenwürdigung des Gerichts eine **einheitliche Leistung** vor.
- Die Überlassung der Räumlichkeiten ist die **Hauptleistung**, die anderen erbrachten Leistungen (z. B. Reinigung, Beleuchtung, Bestuhlung und Geschirrverleih) sind **Nebenleistungen**.
- Bei der Einordnung ist auf die **Sicht des Durchschnittsverbrauchers** abzustellen.



2. Vorsteuerabzug bei dem Ausbau einer öffentlichen Straße

1. **Genehmigung** zum Betrieb eines Steinbruchs **unter der Auflage**, für den Abtransport eine öffentliche Gemeindestraße auszubauen.
Eigentümerin der Straße war die Stadt.
Die Klägerin machte aus den für den Ausbau von anderen Unternehmern bezogenen Bauleistungen den Vorsteuerabzug geltend.
2. Klägerin hat die Straßenbaukosten nur deshalb aufgewendet, **um** ihre umsatzsteuerpflichtige **Tätigkeit als Steinbruchunternehmer ausüben zu können**, nicht, um eine Werklieferung an die Stadt zu erbringen.
3. Nach nationalem Recht -> **kein Vorsteuerabzug**
weil die Eingangsleistungen in der Absicht bezogen wurden, sie für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit (unentgeltliche Lieferung an die Stadt) zu verwenden
4. BFH Frage:
Gebietet der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer den Vorsteuerabzug und die Nichtbesteuerung der (etwaig unentgeltlichen) Werklieferung.

Quelle: BFH-Vorlagebeschluss an den EuGH 13.03.2019

2. Vorsteuerabzug bei dem Ausbau einer öffentlichen Straße

Vorlagefrage 1 - Steht einer Steuerpflichtigen, die im Auftrag einer Stadt Baumaßnahmen an einer Gemeindestraße vornimmt, für die von anderen Steuerpflichtigen bezogen Leistungen zur Errichtung der auf die Gemeinde übertragenen Straße der **Vorsteuerabzug** zu?

(Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 77/388/EWG)

Vorlagefrage 2 - Falls die Frage 1 bejaht wird: **entgeltliche Lieferung**

Liegt bei einer Steuerpflichtigen, die im Auftrag einer Stadt Baumaßnahmen an einer Gemeindestraße vornimmt, eine entgeltliche Lieferung von Gegenständen vor, bei der die **Genehmigung des Betriebs** eines Steinbruchs die **Gegenleistung** für die Lieferung einer Straße ist?

Vorlagefrage 3 - Falls die Frage 2 verneint wird: **unentgeltliche Lieferung**

Ist bei einer Steuerpflichtigen die im Auftrag einer Stadt Baumaßnahmen an einer Gemeindestraße vornimmt, die **unentgeltliche Übertragung** der öffentlich gewidmeten Straße an die Gemeinde gemäß Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 77/388/EWG **einer unentgeltlichen Lieferung von Gegenständen** gleichgestellt, obwohl die Übertragung unternehmerischen Zwecken dient, um einen unversteuerten Endverbrauch der Gemeinde zu vermeiden?



3. Weiterleitung von Zuschüssen an eine GmbH

Umsatzsteuerliche Unsicherheit bei der Behandlung von Zuschüssen

- Bei Zuwendungen stellt sich immer wieder die Frage, ob der Zahlungsempfänger lediglich ohne umsatzsteuerliche Auswirkung im allgemeinen Interesse gefördert wird (**echter Zuschuss**) oder ob er eine steuerpflichtige Leistung erbringt (**Entgelt** oder **(zusätzliches) Entgelt eines Dritten**).

Quelle: UVR 6+7/2019 Christian Weber: Umsatzsteuerbarkeit von Zuschüssen der öffentlichen Hand

3. Weiterleitung von Zuschüssen an eine GmbH

BFH-Rechtsprechung

- Bei Leistungen, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in einem **gegenseitigen Vertrag** verpflichten, liegt grundsätzlich ein **Leistungsaustausch** vor.
- Der Abschluss eines solchen **Vertrags als Vorbedingung** für die Erteilung des Zuwendungsbescheids führt stets zur Annahme eines **Leistungsaustausches**, und zwar auch dann, wenn die vertraglich vereinbarte Tätigkeit tatsächlich nur dem Allgemeininteresse dient.
- Die **Verlagerung einer Tätigkeit** einer j.P.d.ö.R. auf einen anderen Rechtsträger, der finanziell unterstützt werden muss, stellt regelmäßig ein umsatzsteuerpflichtigen **Leistungsaustausch** dar. Das **konkrete Individualinteresse** der j.P.d.ö.R. an der Erledigung der outgesourceten Tätigkeit ist auseichend.

3. Weiterleitung von Zuschüssen an eine GmbH

Auswirkungen der Umsatzsteuerpflicht von Zuwendungen

- Die vom Zuwendungsempfänger abzuführende Umsatzsteuer fließt aufgrund der §§ 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz nicht an die zuwendungsgebende Körperschaft zurück, sondern wird auch auf die anderen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) umverteilt.

Zahlenbeispiel

- j.P.d.ö.R. hat Tätigkeit auf einen anderen Rechtsträger (GmbH) übertragen
-> gds. Annahme eines Leistungsaustausches -> Entgelt -> Ust-pflicht
- j.P.d.ö.R. beantragt und erhält Zuschuss vom Land **1.000.000**
- Zuschuss wird an GmbH weitergeleitet -> Entgelt

brutto	1.000.000		
abzuführende USt	159.664		
		netto	840.336

3. Weiterleitung von Zuschüssen an eine GmbH

Lösungsansätze zu Vermeidung eines Leistungsaustausches:

- Die Förderung des Zuwendungsempfängers (und nicht die Förderung der vom Zuwendungsempfänger unterstützten Personen) muss im Vordergrund stehen, damit die Förderung nicht als Entgelt eines Dritten zugunsten der vom Zuwendungsempfänger unterstützten Personen zu beurteilen ist.
- Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids müssen sich auf die haushaltsrechtliche Notwendigkeit beschränken (den Zuwendungsgeber über den von ihm erhofften und erstrebten Nutzen des Projekts zu unterrichten und die sachgerechte Verwendung der eingesetzten Fördermittel sicherzustellen).

Lösungsansätze bei der Auslagerung von Tätigkeiten auf andere Rechtsträger:

- Der beim Outsourcing von Tätigkeiten auf andere Rechtsträger, die hierfür finanzielle Unterstützung benötigen, regelmäßig vorliegende **steuerpflichtige Leistungsaustausch** kann in geeigneten Fällen durch eine **umsatzsteuerliche Organschaft** vermieden werden.



4. Vorsteuerkürzung durch echte Zuschüsse von Gesellschaftern

Anteilige Vorsteuerkürzung bei Finanzierung durch echte, nicht steuerbare Zuschüsse der Gesellschafter (FG Niedersachsen 30.01.2019)

Klägerin: GmbH mit Gegenstand Förderung und Entwicklung des Tourismus im Bereich des Landkreises

Betrauungsakt der Gesellschafterversammlung im Jahr 2015

Antrag verbindliche Auskunft in 2016:

Ausgleichszahlungen sind echte, nicht steuerbare Zuschüsse

Umsatz:	T€ 492
davon	T€ 398 nicht steuerbar
und	T€ 94 steuerpflichtig

 Entsprechende Vorsteuerkürzung



5. Behandlung von Personengesellschaften in BgA und GmbH

- **Jubiläum: § 7 Nr.3 EStG (1920)**
100 Jahre zweistufige Gewinnermittlung
(Aufsatz der Betrieb 43/2019 von Prof. Uhländer)
- Beteiligung einer **juristischen Person des öffentlichen Rechts (BgA) oder Eigengesellschaft** an einer **Mitunternehmerschaft (MU)** führt zu einem **Betrieb gewerblicher Art/Sparte**
(BMF v. 21.06.2017 als Resultat auf BFH v. 25.03.2015)
- **Dauerverlustgeschäfte** und die damit verbundenen möglichen Gründe werden in **§ 8 Abs.7 S.2 KStG** geregelt.

5. Behandlung von Personengesellschaften in BgA und GmbH

- **Praxisproblem:** Handels- und steuerrechtliche Erfassung
 - **Handelsrechtlich:** Bei „schnellen Beteiligten“ nur Erfassung des zufließenden Ergebnisses; d.h. phasengleiche Verbuchung nur bei größeren MU oder „langsamen Beteiligten“ möglich; d.h. möglichst Ergebnis der MU vor dem der Beteiligten
 - **Steuerrechtlich:** Zwingend Phasengleichheit mit steuerrechtlichen Werten
 - MU erklärt einheitlich und gesonderte Gewinnfeststellung
 - Finanzamt (FA) erteilt Bescheid
 - Keine digitale Übermittlung vom FA an Beteiligte
Übermittlung von der MU an Beteiligte nur als „nicht beeinflussbare Tätigkeit“ der MU
- OFD Karlsruhe 14.06.2018
(TZ 3.2 Vordruck „KM Beteiligung jPdöR an PG (2018) Baden Württemberg)

5. Behandlung von Personengesellschaften in BgA und GmbH

- **Handlungsempfehlungen:**
 - **Informationskette unterjährig!!!!**
 - **Feststellung von Sonderbetriebseinnahmen/-ausgaben und Information an MU**
 - **Regelung der zu informierenden Personen und Weitergabe von Steuererklärungen bzw. besser Bescheiden**
 - **Wenn Beteiligte schneller bilanzieren: Frage an MU zum wahrscheinlichen Ergebnis**



6. Ist die Begünstigung in § 8 Abs.7 KStG eine unerlaubte Beihilfe?

Steuerbegünstigung für **dauerdefizitäre** Tätigkeiten von der öffentlichen Hand beherrschten Kapitalgesellschaften als staatliche Beihilfe
(BFH Beschluss – Vorlage EuGH v. 13.03.2019 (IR 18/19) – Veröffentlichung 24.10.2019)

- Verweis auf **Art. 107 Abs.1 AEUV** (Vertrag über die Arbeitsweise der EU) (Zuvor: FG Mecklenburg Vorpommern vom 22.06.2016)
- Begünstigung nach **§ 8 Abs.7 S.1 Nr.2 KStG**
 - Verkehrs-, Umwelt-, Sozial-, Kultur-, Bildungs- und Gesundheitspolitische Gründe

6. Ist die Begünstigung in § 8 Abs.7 KStG eine unerlaubte Beihilfe?

Tatbestand: GmbH mit Versorgung von Energie und Wasser
Schwimmbäderbetrieb
Eigengesellschaft, VZ 2002 & 2003

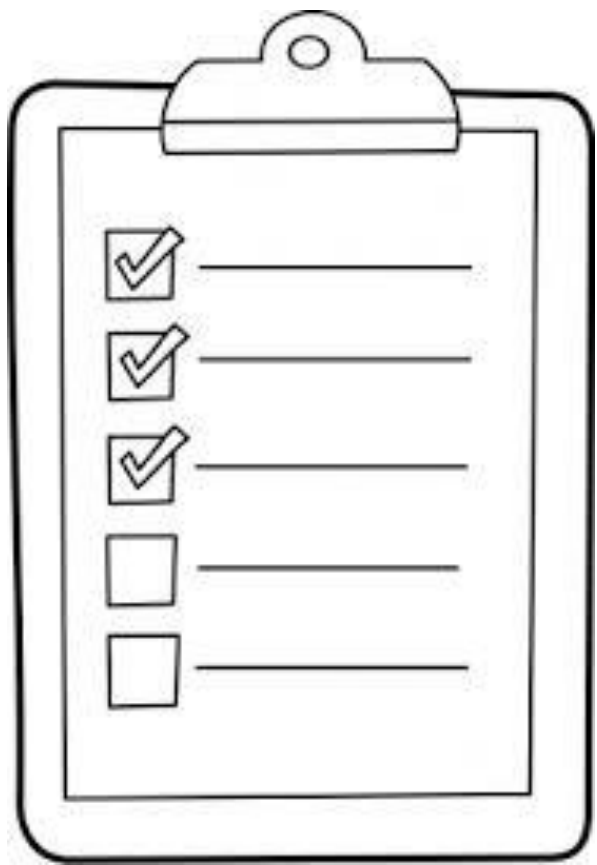
- Finanzamt erkannte die Verluste nicht an
- **Chronologie:**
 - BFH vom 22.08.2007:
verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)
 - Jahressteuergesetz 2009:
§ 8 Abs.7 S.1 Nr.2 KStG mit Rückwirkung
 - BFH vom 13.03.2019: Beihilfe?

6. Ist die Begünstigung in § 8 Abs.7 KStG eine unerlaubte Beihilfe?

- **Risiko:** Wird Beihilfe bejaht, wäre **§ 8 Abs.7 S.1 Nr.2 KStG** (zumindest vorübergehend) nicht anwendbar
- **Reaktionen:** Beihilferechtliche Zulässigkeit bereits im Gesetzgebungsverfahren 2009 geklärt
 - Gefahr des steuerlichen Querverbundes als bedeutende Finanzierungssäule der kommunalen Daseinsvorsorge
 - Altbeihilfe

6. Ist die Begünstigung in § 8 Abs.7 KStG eine unerlaubte Beihilfe?

- **Unklare Komponenten**
 - GmbH i. Urteil → auch BgA?
 - Kein Querverbund
(§ 8 Abs.9 KStG - Spartenrechnung ab 2009)
oder auch KapSt auf Verluste?
- Gesetzgeber hat EU-Kommission nicht gemäß **Art.108 Abs.3 AEUV** informiert
- !!!! Am 27.01.2020 wird die Information verbreitet, dass die klagende Kommune mit Zustimmung des Finanzamtes die Klage zurück nimmt, so dass der EuGH nicht entscheiden muss.
 - Puh, wahrscheinlich gerade noch einmal Glück gehabt.



7. Merkblatt zur Kassenführung

1. Einzelaufzeichnungspflicht

- Einzel, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet

2. Aufbewahrungspflicht

- U.a. alle steuerlich relevanten Einzeldaten, Stammdaten, Journaldaten, Unterlagen in Papierform, Organisationunterlagen, etc.

3. Verfahrensdokumentation

- Stichwort: Nachprüfung

4. Einsatz von einem elektronischen Aufzeichnungssystem

- Seit 01.01.2020 normierte Ordnungsvorschriften nach §146a AO
- Technische Verordnung und Verfahrensrichtlinien
- Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme (§146a AO)
- Übergangsfrist für nicht aufrüstbare Kassensysteme
- Mitteilungspflicht für „TSE-Kassen“ an die Finanzverwaltung
- Belegausgabepflicht an den Kunden

7. Merkblatt zur Kassenführung

5. Offene Ladenkasse

- Einzelaufzeichnungspflicht
- Ausnahmen

6. Datenzugriff der Finanzverwaltung im Fall einer Außenprüfung

- Digitale Schnittstellen
- Datenträger zur Verfügung stellen

7. Kassen Nachschau

- Durch die Finanzbehörden
- sämtliche handschriftliche oder elektronische Kassenaufzeichnungen

8. Folgen von Mängeln

- Besteuerungsgrundlagen schätzen
- Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld (bis zu 25.000 €)
- Bei Regelmäßigkeit: Steuerstrafverfahren



8. Handreichung eines TCMS durch den Bayerischen Städtetag

1. **Steuerrelevanten Sphären der Kommunen**
2. **Zielsetzung und Projektierung eines innerbetrieblichen steuerlichen Kontrollsystems**
 - Notwendigkeit und Zielsetzung
 - Projektauftrag und Projektstruktur
3. **Identifikation von Risikofeldern**
 - Erfassung von steuerrelevanten Sachverhalten
 - Risikoanalyse
4. **Maßnahmen zur Vermeidung von steuerlichen Risiken**
 - Maßnahmen zur Fehlervermeidung
 - Organisatorische Maßnahmen
 - Kontrollmechanismen
 - Gesamtdokumentation

CHANGE

9. Änderung von Mustern nach dem 2. NKFWG

Wesentliche Änderungen ab dem 22.11.2019

- NEU! Muster für den **Haushaltsquerschnitt, Eigenkapitalspiegel, Gesamtkapitalspiegel** und **Beteiligungsbericht**
(Es sind noch nicht alle Muster veröffentlicht)
- Berücksichtigung des **globalen Minderaufwands**
- Neue Spalten in einigen Tabellen (Angaben zu **Finanzierungstätigkeit**)

Eine vollständige Übersicht erhalten Sie auf Anfrage per Mail



10. GPA zu einem kalkulatorischem Zins

Kalkulatorischer Zinssatz 2019	Kalkulatorischer Zinssatz 2020
5,74	5,56

Achtung!

Der in der Vergangenheit praktizierte **Sicherheitszuschlag** von bis zu 0,5%-Punkten wird aufgrund der sich entwickelnden Rechtsmeinung **nicht mehr berücksichtigt**.
Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 12. Dezember 2018 - 5K 12028/17 - (RN 129)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl.-Kaufmann

Wolfgang Illies

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



Dipl.-Kaufmann

Wolfgang Illies

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater